

TVL Cheerleader Statuten

1. Zweck und Stellung des Vereins

- 1.1. Die TVL Cheerleader, nachstehend der Verein genannt, sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Bern.
- 1.3. Der Verein ist eine Abteilung des Turnvereins Länggasse Bern (TVL), nachstehend Mutterverein genannt, und gehört noch folgenden Verbänden an:
 - Schweizerischer Turnverband (TVS)
 - Swiss Cheerleading Association (SCA)
- 1.4. Der Verein bezweckt:
 - 1.4.1. Die Pflege der sportlichen Betätigung aller Altersstufen und die Förderung der entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.
 - 1.4.2. Eine vom Mutterverein getrennte Kontoführung betreffend den Auftrittsgagen für mehr Flexibilität.
 - 1.4.3. Die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- ~~1.5.~~ Der Mitgliederbeitrag wird vom Mutterverein TVL nach dessen Ansätzen erhoben.

2. Bestand

- 2.1. Der Verein erfasst die gleichen Mitglieder wie der Mutterverein. Alle Mitglieder sind zugleich auch Mitglieder des TVL.
- 2.2. Die Abteilungen des Vereins sind:
 - Pee Wee Cheerleader
 - Junior Cheerleader
 - Senior Cheerleader
 - Groupstunts Cheerleader

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Kinder von 4 – 11 Jahren gelten als Pee Wee Cheerleader.
- 3.2. Jugendliche von 11 – 14 Jahren zählen zu den Junior Cheerleader.
- 3.3. Mitglieder über 15 Jahre gelten als Senior Cheerleader
- 3.4. Aktivmitglied kann werden, wer die Trainingsstunden besucht.
- 3.5. Aktivmitglieder werden durch die Trainer*innen ausgewählt und aufgenommen. Sie erhalten zu Beginn jeder Saison ein Beitrittsdossier.
- 3.6. Mitglieder können aus bestimmten Gründen ausgeschlossen werden:
 - 3.6.1. Jeglicher Verstoss gegen ein Ethik-Statut des Schweizer Sports
 - 3.6.1.1. Unsportliches Verhalten
 - 3.6.1.2. Misshandlungen
 - a. Diskriminierung und Ungleichbehandlung
 - b. Verletzung der psychischen Integrität
 - c. Verletzung der physischen Integrität
 - 3.6.1.3. Vernachlässigung einer Fürsorgepflicht
 - 3.6.1.4. Missbrauch einer Funktion in der Sportorganisation für private Zwecke oder persönliche Vorteile
 - d. Korruption und Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen
 - e. Ignorieren von Interessenkonflikten
 - 3.6.2. Nichtbeachtung von Trainingsanweisungen

3.6.3. Nichteinhaltung der Trainingsrichtlinien

3.6.4. Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags

Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand beschlossen.

4. Mutationen

4.1. Austrittserklärungen sind dem Mutterverein TVL schriftlich auf Ende Kalenderjahr einzureichen. Mit der Aufnahme in den Verein ist gleichzeitig die Aufnahme in die entsprechende Abteilung verbunden, welchem das Mitglied aufgrund des Alters entspricht. Bei Grenzfällen entscheiden die Trainer*innen die Zugehörigkeit zur Abteilung.

Der Jahresbeitrag wird dem TVL Cheerleader bezahlt und kommt vollumfänglich dem Verein zu Gute.

Für Neueintretende beginnt die Beitragspflicht mit dem Datum der Aufnahme.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und des Muttervereins zu wahren, die Statuten und internen Richtlinien zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen des Vereins und der Trainer*innen zu unterziehen.

5.2. Jedes Mitglied hat Anrecht auf die Vereinsstatuten.

5.3. Sämtliche volljährige Mitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, fristgerecht Anträge zu stellen.

6. Ethische Grundsätze

6.1. Der Verein der TVL Cheerleader setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er und seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren.

6.2. Der Verein der TVL Cheerleader anerkennt in ihren jeweils aktuellen Versionen:

6.2.1. das Ethik-Statut des Schweizer Sports und die weiteren präzisierenden Dokumente,

6.2.2. Das Ethik-Statut des Schweizer Sports ist für den Verein der TVL Cheerleader selbst, seine jeweiligen Organe, Mitglieder, ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Athleti*nnen, Coaches und Betreuer*innen verbindlich.

Der Verein der TVL Cheerleader anerkennt die Gleichberechtigung aller Geschlechter und Geschlechtsidentität.

7. Organisation

7.1. Das Vereinsjahr dauert vom 01.09. – 31.08.

7.2. Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsvorstand
- Trainer*innen durch Antragsstellung an den Vereinsvorstand

7.3. Die Generalversammlung findet in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Verbandsjahres, wenn möglich in einer Trainingsstunde statt. Diese behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- ii) Begrüssung
- iii) Verabschiedung Traktandenliste

- iv) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- v) Jahresbericht Vorstand und Abteilungsberichte
- vi) Bestätigung Vorstand und Mutationen
- vii) Anpassung Statuten und Verabschiedung
- viii) Genehmigung Rechnungslegung
- ix) Planung nächstes Jahr
- x) Varia
- xi) Verabschiedung

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vereinsvorstand mindestens vier Wochen vorher einzureichen.

Wichtig: Kleinere, das individuelle Training betreffende Änderungen können von den Trainer*innen auch ohne Zustimmung der Generalversammlung beschlossen werden.

- 7.4. Verlangen 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, so hat der Vereinsvorstand diesem Begehren Folge zu leisten.
- 7.5. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular oder im Vereinsorgan zu erfolgen.
- 7.6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von der Mehrheit der Generalversammlung eine geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei geheimen Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. In offener Abstimmung hat bei gleicher Stimmzahl die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident Stichentscheid. Entscheidend für das Erreichen der Mehrheit sind die abgegebenen und nicht die vertretenen Stimmen.
- 7.7. Der Vereinsvorstand konstituiert sich selber (Ausnahme: Vereinspräsidium) und setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern:
 - Vereinspräsident*in
 - Administration
 - Finanzen
 - Eine Vertretung pro Vereinsteam

Diese Mitglieder werden von der GV jeweils auf ein Jahr gewählt und können mehrmals wiedergewählt werden.

Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt und haften nicht mit ihrem Privatvermögen für das Vereinsvermögen.

- 7.8. Die Pflichten und Rechte des Vereinsvorstandes sind:
 - 7.8.1. Vertretung des Vereins gegen Aussen
 - 7.8.2. Verkehr mit den Behörden
 - 7.8.3. Kontakt mit dem Mutterverein TVL
 - 7.8.4. Handhabung der Statuten und Reglemente
 - 7.8.5. Genehmigung der Reglemente
 - 7.8.6. Vorbereitung der GV und der durch die GV zu behandelnden Geschäfte
 - 7.8.7. Ausführung der gefassten Beschlüsse
 - 7.8.8. Unterstützung und Koordination der Abteilungen und Förderung der Zusammenarbeit im Verein
 - 7.8.9. Aufsicht über die Abteilungen
 - 7.8.10. Beraten über Anträge der Abteilungen
 - 7.8.11. Führen des Mitgliederverzeichnisses
 - 7.8.12. Kontoführung
 - 7.8.13. Sanktionen gegenüber Mitgliedern

- 7.8.14. Sanktionen gegenüber einer Abteilung
- 7.8.15. Bezeichnen von Delegierten
- 7.9. Der Vereinsvorstand tritt auf Anordnung der/des Präsident*in zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mind. 2/3 seiner Mitglieder die Einberufung verlangen. Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
Ausserhalb des durch die Generalversammlung genehmigten Jahresbudgets kann der Vereinsvorstand aufgrund dringlicher Geschäfte Ausgaben tätigen, deren Höhe das Vereinsvermögen nicht übersteigt. Solche Beschlüsse sind an der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben.
- 7.10. Die/der Präsident*in hält den Stichtscheid bei Vorstandsbeschlüssen.
- 7.11. Die Trainingsleiter*innen der Abteilungen können bei Bedarf Anträge an die/den Präsident*in des Vereinsvorstand senden. Über diese werden an der nächsten regulären Vereinsvorstandssitzung abgestimmt. Bei besonderer Dringlichkeit kann eine zusätzliche Sitzung verlangt werden.
- 7.12. Auf die Revision wird verzichtet, da die Voraussetzungen gemäss Art. 69b Abs. 1 Ziff. 1-3 und Abs. 2 ZGB nicht erfüllt sind.

8. Finanzen

- 8.1. Das Vermögen des Vereins wird durch die/den Kassier*in verwaltet.
- 8.2. Der Verein und dessen Abteilungen führen eine geordnete Buchhaltung. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben einer Abteilung sind über das dafür vorgesehene Konto zu verbuchen.
Die Jahresrechnung des Vereins und aller Abteilungen werden auf den 31. Juli abgeschlossen.
- 8.3. Die Einnahmen des Vereins sind:
 - 8.3.1. Gagen aus externen Auftritten
 - 8.3.2. Gönner- und Sponsoreneinnahmen (ausser, wenn sie zugunsten einer Abteilung bestimmt sind)
 - 8.3.3. Zuwendungen von Behörden und Verbänden
- 8.4. Die Einnahmen einer Abteilung sind:
 - 8.4.1. Gönner- und Sponsoreneinnahmen zugunsten der Abteilung
 - 8.4.2. Gagen aus externen Auftritten
- 8.5. Die Ausgaben des Vereins sind:
 - 8.5.1. Allgemeine Kosten für die Administration
 - 8.5.2. Zahlungen an den Mutterverein
 - 8.5.3. Entschädigungen Transportkosten zu der Generalversammlung des SCA
 - 8.5.4. Zum Teil Kosten für Vereinsanlässe
 - 8.5.5. Geschenke
 - 8.5.6. weitere von der Generalversammlung bewilligte Ausgaben
 - 8.5.7. weitere Ausgaben gemäss Art. 6.9 der Statuten
- 8.6. Ausgaben der Abteilungen sind:
 - 8.6.1. Anschaffung von Uniformen, Pompons, Teamwear, Trainer, Trainingsmaterialien etc.
 - 8.6.2. Teilkosten einer Abteilungsfeier
 - 8.6.3. Teilkosten des Trainingslagers
 - 8.6.4. Mitgliederbeiträge der Trainer*innen und der Vorstandsmitglieder (ausgenommen sind Kosten für die Teilnahme an Meisterschaften ausserhalb der Schweiz gemäss 7.6.5.).

- 8.6.5. Teilkosten der Mitgliederbeiträge der Trainer*innen und der Vorstandsmitglieder für Meisterschaften ausserhalb der Schweiz. Für Auslandmeisterschaften ist die Kostenübernahme wie folgt geregelt: Der Verein übernimmt 50% der Übernachtungskosten sowie die Teilnahmegebühren von 2 Begleitpersonen/Trainer*innen.
- 8.6.6. Allfällige Fun-Anlässe wie Picknick, Fun-Stunten u.ä.
- 8.7. Alle Rechnungen an den Verein müssen vor Bezahlung von der/dem Finanzverantwortlichen visiert werden.
- 8.8. Der Vereinsvorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedern Kosten für allfällige Anlässe und Meisterschaften teilweise oder ganz erlassen.
- 8.9. Der Vereinsvorstand kann bei Jahresabschluss das Vereinsvermögen ganz oder teilweise dem Mutterverein überweisen.

9. Allgemeine Weisungen

Die Allgemeinen Weisungen sind in den Trainingsrichtlinien der jeweiligen Teams detailliert geregelt. Den Trainern wird Spielraum bei der Formulierung der Richtlinien gelassen, mit Ausnahme folgender Punkte, die stets einzuhalten sind:

- Regelungen zum Mitgliederbeitrag
- Regeln über Verletzungen
- Regeln zur ärztlichen Versorgung
- Regeln zum Doping
- Verbot des Drogenkonsums
- Regeln über Arbeitseinsätze
- Genehmigung der Bildrechte
- Genehmigung der Weitergabe von persönlichen Daten an Dritte unter Berücksichtigung des neuen Datenschutzgesetzes vom 01. September 2023

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 10.2. Bei einer allfälligen Auflösung des Turnvereins ist das Vereinsvermögen einschliesslich Inventar unter den aktiven Vereinsmitgliedern aufgeteilt.
- 10.3. Wird eine Abteilung aufgelöst, so steht deren Gesamtvermögen dem Verein zu.
- 10.4. Eine Statutenrevision kann nur vom Vorstand oder mit 2/3 Mehrheit der Generalversammlung beschlossen werden, sofern der Abänderungsantrag als Traktandum figuriert.
- 10.5. Die Statuten werden durch interne Richtlinien ergänzt.
- 10.6. Die Genehmigungen und Änderungen des Vereinsreglements werden an einer Generalversammlung vorgenommen.

Die Statuten wurden an der Gründungssitzung von 17. September 2006 genehmigt.



Talitha von Niederhäusern
Präsidentin



Mara Gangwisch
Finanzen